

---

## S 23 KR 2931/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die allein wegen einer Diabetes-Erkrankung benötigte Begleitung eines Grundschulkindes beim Schulbesuch fällt in den Zuständigkeitsbereich der Krankenversicherung.

#### Normenkette

SGB 5 [§ 27](#)  
SGB 5 [§ 37](#)  
SGB 5 [§ 40](#)  
SGB 5 [§ 92](#)  
SGB 9 [§ 2](#)  
SGB 9 [§ 7](#)  
SGB 9 [§ 14](#)  
SGB 9 [§ 75](#)  
SGB 9 [§ 90](#)  
SGB 9 [§ 112](#)  
SGB 9 [§ 138](#)  
SGB 9 [§ 140](#)  
SGB 11 [§ 13](#)  
SGB 12 [§ 53](#)  
Eingliederungshilfe-Verordnung  
Krankenpflege-Richtlinie

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 KR 2931/20
Datum	20.07.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 2686/21
Datum	27.07.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

---

**Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.**

Ä

### Tatbestand

Der KlÄxger begehrt von der Beklagten die Freistellung von Kosten fÄ¼r eine Assistenzkraft wÄxhrend des Schulbesuchs im Schuljahr 2020/2021.

Der 2013 geborene KlÄxger ist familienversichertes Mitglied der Beklagten. Er leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ 1 und ist mit einer Insulinpumpe versorgt. Bei ihm ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 sowie das Merkzeichen H anerkannt. Seit dem 13.09.2018 gewÄxhrt die bei der Beklagten errichtete Pflegekasse Pflegegeld nach Pflegegrad 2.

Der KlÄxger besuchte bis zum 31.08.2020 die Tageseinrichtung fÄ¼r Kinder in der Fstraße in S, zu deren Besuch ihm die Beigeladene vom 01.07.2017 bis 31.08.2020 Eingliederungshilfe in HÄ¶he von zuletzt monatlich 1.131,00 â€– gewÄxhrte. Die Beklagte gewÄxhrte ebenfalls seit dem 01.07.2017 Leistungen im Rahmen der hÄxuslichen Krankenpflege im Umfang von drei Mal tÄxglich Blutzuckermessung und Insulingabe wÄxhrend des Kindergartenbesuchs des KlÄxgers.

Am 07.02.2020 beantragte der KlÄxger bei der Beigeladenen die KostenÄ¼bernahme fÄ¼r eine Eingliederungshilfe zum Besuch der E Gesamtschule ab September 2020. Seinem Antrag fÄ¼gte er eine Stellungnahme der kÄ¼nftigen Schule sowie einen Arztbrief des H des Ohospitals S, vom 02.12.2019 bei. Die Beigeladene leitete diesen Antrag mit Schreiben vom 12.02.2020 an die Beklagte weiter, weil sie sich nicht fÄ¼r zustÄxndig hielt. Der Antrag ging bei der Beklagten am 18.02.2020 ein.

Im Anschluss daran beauftragte die Beklagte den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Erstattung eines Gutachtens. In diesem kam B (Gutachten vom 02.03.2020) zu dem Ergebnis, dass bei dem KlÄxger auch in der Schule die Blutzuckerwerte regelmÄxig gemessen werden mÄ¼ssten und erabhÄxngig von den Werten zusÄxtzlich weitere Insulineinheiten Ä¼ber die Insulinpumpe benÄ¶tigte, eine permanente Interventionsbereitschaft aus vitaler Sicht sei aber nicht erforderlich.

Mit Bescheid vom 12.03.2020 lehnte die Beklagte unter Bezugnahme auf die AusfÄ¼hrungen des MDK den Antrag des KlÄxgers ab. Leistungen fÄ¼r den Schulbesuch psychomotorisch altersgerecht entwickelter Kinder mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus kÄ¶nnten von den LandratsÄxmtern im Rahmen der Eingliederungshilfe fÄ¼r einen angemessenen Schulbesuch Ä¼bernommen werden. Eine KostenÄ¼bernahme im Rahmen der hÄxuslichen Krankenpflege kÄ¶nne nicht erfolgen.

Hiergegen legte der KlÄxger am 24.03.2020 Widerspruch ein. Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte er aus, es sei rÄxtselhaft, wie der MDK zu der EinschÄxtzung gelange, dass er seine Vitalfunktionen selbststÄxndig Ä¼berwachen kÄ¶nne. Er benÄ¶tigte

---

permanente Beobachtung, da er nicht selbstständig wahrnehme, wenn er in Unterzucker gerate. Im Kindergarten sei es immer wieder zu schwierigen Situationen aufgrund von Unterzuckerung gekommen. Er benötige Überwachung und Unterstützung beim Bedienen der Pumpe, ansonsten sei ein Schulbesuch nicht möglich.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.06.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Es bestehe weder ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege im Sinne von Krankenbeobachtung während des Schulbesuches (Behandlungspflege) zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung, noch ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Obwohl der Kläger infolge seines Diabetes mellitus Typ 1 zu den Menschen mit Behinderung gehöre, sei seine Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, konkret am Besuch an einer Schule, nicht eingeschränkt. Zwar bestehe ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus, zu Entgleisungen des Blutzuckers sei es in den letzten Jahren jedoch nicht gekommen. Kontrollmaßnahmen könnten vom Lehrpersonal der Grundschule vorgenommen werden, ebenso könne die Aufnahme und der Zeitpunkt der Nahrungsaufnahme durch die Schulkräfte beobachtet und ggf. gesteuert werden.

Am 21.07.2020 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben und zudem einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (S 23 KR 2965/20 ER) gestellt. Eine Schulbegleitung sei dringend erforderlich, da er nicht mit seiner Insulinpumpe zurechtkomme. Ein Gespräch mit der Schule habe bereits ergeben, dass eine Überwachung und Bedienung der Insulinpumpe sowie die notwendige Dosisanpassung durch die Lehrerin nicht übernommen werden könne. Daher sei die Beklagte zu verpflichten, die Kosten für eine medizinisch geschulte Begleitung des Klägers für den Besuch der E Gemeinschaftsschule in S montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:45 Uhr als Leistungen der häuslichen Krankenpflege zu übernehmen, hilfsweise, sei die Beigeladene zu verpflichten, die Kosten für eine medizinisch geschulte Begleitung des Klägers für den Besuch der E Gemeinschaftsschule in S montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:45 Uhr als Leistungen zur Teilhabe zu übernehmen. Zur Untermauerung seines Vortrags hat der Kläger ein Schreiben des H vom 15.07.2020 vorgelegt, wonach eine ständige Beobachtung des Verhaltens des Klägers während des Schulbesuchs aufgrund möglicher Hypoglykämien unbedingt ebenso erforderlich sei, wie die adäquate Beurteilung und angemessene Reaktion auf die angezeigten Blutwerte. Der Kläger habe bedingt durch sein Alter starke Blutzuckerschwankungen, die ständige Kontrollen und Insulinanpassungen verlangten.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie vertritt die Auffassung, die Beigeladene sei zu verpflichten, die Kosten für die Schulbegleitung des Klägers als Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Rehabilitation zu übernehmen. Unter Bezugnahme auf ihren Bescheid und Widerspruchsbescheid hat sie ergänzend vorgetragen, dass ausschließlich die Versorgung der Insulinpumpe und das Messen des Blutzuckers Aufgaben und Tätigkeiten seien, welche im Rahmen der häuslichen Krankenpflege erbracht werden könnten. Nicht zu diesen Aufgaben und Tätigkeiten gehörten die Kontrolle des Essverhaltens des Klägers

---

oder die Aufklärung anderer Personen oder das Treffen von Vorkehrungen und das Beachten von Verhaltensweisen im Umgang mit dem KIÄxger. Letztere Aufgaben und Maßnahmen seien Aufgabe und Bestandteil einer persönlichen Assistenz und wÄ¼rden von Assistenten oder Integrationshelfern im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht.

Die mit Beschluss vom 05.11.2020 Beigeladene hat demgegenÄ¼ber beantragt, die Beklagte zu verpflichten, die Kosten fÄ¼r die Schulbegleitung des KIÄxgers als RehabilitationstrÄxger fÄ¼r alle in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen zu Ä¼bernehmen. Der KIÄxger benÄ¼tigt aufgrund seiner chronischen Erkrankung einen UnterstÄ¼tzungsbedarf in der Schule in Form regelmÄ¼ßiger Ä¼berprÄ¼fung des Blutzuckerspiegels und der Nahrungsaufnahme, Ä¼berwachung der Insulinpumpe und Regulierung der kÄ¼rperlichen Belastung zur Vermeidung von Ä¼ber- und Unterzuckerung. Hierbei handle es sich entgegen der Auffassung der Beklagten ausschlieÄ¼lich um einen Bedarf nach den Leistungsgesetzen der gesetzlichen Krankenkasse, so dass allein Leistungen der hÄ¼uslichen Krankenpflege und Behandlungssicherungspflege zu erbringen seien. Die Voraussetzungen fÄ¼r Eingliederungshilfeleistungen seien aufgrund des Nachrangigkeitsprinzips sowie der vorrangigen und bedarfsdeckenden Leistungspflicht der Krankenkasse nicht erfÄ¼llt.

Zwischenzeitlich hatte das SG die Beklagte mit Beschluss vom 20.08.2020 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorlä¼ufig die Kosten fÄ¼r die vollumfÄ¼ngliche Begleitung des KIÄxgers bei dessen Besuch der E Gemeinschaftsschule durch eine medizinisch geschulte Fachkraft bis zum Abschluss der Hauptsache, lÄ¼ngstens jedoch bis zum 15.02.2021 zu Ä¼bernehmen (S 23 KR 2965/20 ER).

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hat das Gericht die beiden Lehrerinnen des KIÄxgers an der E Gemeinschaftsschule, Frau W und Frau W1, sowie seinen Schulbegleiter Herrn G schriftlich als Zeugen gehÄ¼rt. Diese haben Ä¼bereinstimmend (AuskÄ¼nfte von Frau W1 vom 02.02.2021, Frau W vom 21.01.2021 und Herrn G vom 14.01.2021) angegeben, dass der KIÄxger altersgemÄ¼ß entwickelt sei und im Schulalltag keine Besonderheiten gegenÄ¼ber seinen MitschÄ¼lern aufweise. Ein Schulbesuch ohne Schulbegleiter sei hingegen undenkbar, da der KIÄxger altersbedingt seine Insulinpumpe noch nicht allein bedienen kÄ¼nne und immer wieder schnell Hilfe von auÄ¼en benÄ¼tige, wenn Unter- oder Ä¼berzuckerungen eintrÄ¼ten. Diese Hilfe kÄ¼nnten die Lehrer nicht leisten, da sie mit den anderen SchÄ¼lern beschÄ¼ftigt seien und ansonsten den Unterricht komplett unterbrechen mÄ¼ssten.

Am 07.12.2020 hat der KIÄxger bei der Beklagten die WeitergewÄ¼hrung der Schulbegleitung Ä¼ber den 15.02.2021 hinaus beantragt. Nach Einholung eines weiteren MDK-Gutachtens (von P vom 02.02.2021) hat die Beklagte mit nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenem Bescheid vom 08.02.2021 auch den weiteren Antrag des KIÄxgers abgelehnt. Zwar benÄ¼tigt der KIÄxger fÄ¼r den Schulbesuch begleitende Hilfestellungen bei Alltagshandlungen. Diese stellten jedoch â¼ unter Berufung auf den MDK â¼ weder eine allgemeine noch eine

---

spezielle Krankenbeobachtung im Sinne der Richtlinie HÄusliche Krankenpflege dar. Leistungen für den Schulbesuch psychomotorisch altersgerecht entwickelter Kinder mit insulinpflichtigen Diabetes mellitus seien vielmehr von den Landratsämtern im Rahmen der Eingliederungshilfe für einen angemessenen Schulbesuch zu übernehmen. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 24.02.2021 Widerspruch eingelegt. Über diesen Widerspruch hat die Beklagte bislang nicht entschieden.

Unter dem 04.01.2021 hat H1 für die Zeit vom 21.09.2020 bis 30.06.2021 häusliche Krankenpflege für den Kläger in Form einer medizinisch geschulten Begleitung Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:45 Uhr verordnet. Maßnahmen der Behandlungspflege sei das Essen wiegen und begleiten, Blutzucker messen und die Pumpenüberwachung.

In der Zeit vom 06.01.2021 bis 10.02.2021 hat der Kläger auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in der Fachklinik P1 durchgeführt.

In einem weiteren Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (S 23 KR 604/21 ER) hat das SG die Beklagte mit Beschluss vom 20.05.2021 erneut verpflichtet, auch über den 15.02.2021 hinaus bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 vorläufig die Kosten für die vollumfängliche Begleitung des Klägers bei dessen Besuch der E Gemeinschaftsschule durch eine medizinisch geschulte Fachkraft zu übernehmen, nachdem P2 von der Fachklinik P1 auf Nachfrage des SG am 01.04.2021 mitgeteilt hatte, dass der Kläger seine Diabetestherapie nicht alleine managen könne und hierzu auf Hilfe angewiesen sei. Zwar könne der Kläger seinen Blutzucker selbst messen, er könne jedoch keine konsequente Handlung aus dem gemessenen Wert ziehen. Der Besuch der Grundschule sei ohne medizinisch geschulte Begleitung nicht möglich.

Mit Urteil vom 20.07.2021 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12.03.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2020 verpflichtet, die Kosten für die medizinisch geschulte Begleitung des Klägers für den Besuch der E Gemeinschaftsschule in S im Schuljahr 2020/2021 montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.45 Uhr zu übernehmen. Die Klage sei zulässig und begründet. Der Kläger habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine medizinisch geschulte Begleitung bei seinem Besuch der E Schule im Schuljahr 2020/2021. Die Beklagte sei im Außenverhältnis zum Kläger der allein zuständige Träger für die beantragten Leistungen. Nach [§ 14 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) stelle der erstangegangene Rehabilitationsträger, bei dem Leistungen zur Teilhabe beantragt seien, binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig sei. Werde der Antrag nicht weitergeleitet, stelle der erstangegangene Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest ([§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX](#)). Müsse für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheide der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang ([§ 14 Abs.](#)

---

[2 Satz 2 SGB IX](#)). Sei fÃ¼r die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, werde die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen ([Â§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX](#)). Werde der Antrag weitergeleitet, gÃ¤lten die SÃ¤tze 1 und 2 fÃ¼r den RehabilitationstrÃ¤ger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die in Satz 2 genannte Frist beginne mit dem Eingang bei diesem RehabilitationstrÃ¤ger ([Â§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX](#)). Die vom KlÃ¤ger bei der Beigeladenen beantragte Leistung einer Eingliederungshilfe zum Besuch der Grundschule sei eine Leistung zur Teilhabe im Sinne des [Â§ 14 SGB IX](#). Ausweislich der Verwaltungsakte der Beklagten sei ihr der Antrag vom 07.02.2020 auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Eingliederungshilfe zum Besuch der E Gesamtschule von der Beigeladenen binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags weitergeleitet worden. Damit habe die Beklagte Ã¼ber den Anspruch des KlÃ¤gers auf eine Begleitung zum Besuch der Grundschule umfassend zu entscheiden. Es kÃ¶nne vorliegend dahin gestellt bleiben, ob es sich bei der begehrten Leistung auch nach dem Leistungsrecht des Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) um eine Rehabilitationsleistung handele; denn [Â§ 14 SGB IX](#) gelte seiner Intention nach auch in den FÃ¤llen, in denen eine Leistung beantragt werde, die von einem anderen in [Â§ 6 SGB IX](#) genannten TrÃ¤ger als Rehabilitationsleistung zu erbringen wÃ¤re, wenn wie hier der erstangegangene LeistungstrÃ¤ger (hier der beigeladene SozialhilfetrÃ¤ger) jedenfalls RehabilitationstrÃ¤ger i.S. des [Â§ 6 SGB IX](#) sei (unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 29.09.2009 â [B 8 SO 19/08 R](#) -, in juris, Rn. 12). Hinzu komme, dass die Beklagte ohnehin originÃ¤r, d.h. ohne Anwendung des [Â§ 14 SGB IX](#), zustÃ¤ndig sei, wenn es sich um einen Fall der hÃ¤uslichen Krankenpflege nach [Â§ 37 Abs. 2 SGB V](#) handele. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf hÃ¤usliche Krankenpflege nach [Â§ 27 Abs. 1, 2 Nr. 4, 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#). Danach erhielten Versicherte in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und KindergÃ¤rten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in WerkstÃ¤tten fÃ¼r behinderte Menschen als hÃ¤usliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der Ã¤rztlichen Behandlung erforderlich sei (Behandlungssicherungspflege). In Richtlinien nach [Â§ 92 SGB V](#) lege der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) fest, an welchen Orten und in welchen FÃ¤llen Leistungen nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 auch auÃerhalb des Haushalts und der Familie des Versicherten erbracht werden kÃ¶nnten ([Â§ 37 Abs. 6 SGB V](#)). Der GBA habe in Umsetzung seiner gesetzlichen Verpflichtung in der HÃ¤usliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) vom 17.09.2009 (BANz vom 09.02.2010, zuletzt geÃ¤ndert am 17.09.2020, BANz AT 04.12.2020 B3) nÃ¤here Festlegungen vorgenommen. Der krankenversicherungsrechtliche Anspruch auf hÃ¤usliche Krankenpflege in Form der Behandlungssicherungspflege bestehe neben dem Anspruch auf Leistungen bei hÃ¤uslicher Pflege aus der sozialen Pflegeversicherung ([Â§ 13 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch](#)). Zur Behandlungspflege gehÃ¶rten alle PflegemaÃnahmen, die durch bestimmte Erkrankungen erforderlich wÃ¼rden, speziell auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet seien und dazu beitrÃ¤gen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern, wobei diese MaÃnahmen typischerweise nicht von einem Arzt, sondern von Vertretern medizinischer Hilfsberufe oder auch von Laien erbracht wÃ¼rden. Die Hilfeleistungen umfassten

---

Maßnahmen verschiedenster Art, wie z.B. Injektionen, Verbandwechsel, Katheterisierung, Einläufe, Spülungen, Einreibungen, Dekubitusversorgung, Krisenintervention, Feststellung und Beobachtung des jeweiligen Krankenstandes und der Krankheitsentwicklung, die Sicherung notwendiger Arztbesuche, die Medikamentengabe sowie die Kontrolle der Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten (unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 10.11.2005 [â€‹ B 3 KR 38/04 R](#) -, in juris, Rn. 14 m.w.N.). Diese Art von Leistungen benötigt die KIÄrger. Die begehrte Schulbegleitung diene der Versorgung der Erkrankung des KIÄrgers, des Diabetes mellitus. Die Gewährleistung regelmäßiger Blutzuckermessungen und Insulingaben während des Schulbesuchs zu im Voraus bestimmten Zeiten genügt insoweit nicht. Aufgrund der alterstypisch schwankenden Blutzuckerwerte infolge wechselnder körperlicher Aktivitäten, unregelmäßigem Tagesrhythmus und Infekten besteht die Notwendigkeit einer jederzeitigen Interventionsmöglichkeit. Der KIÄrger benötigt daher auch während des Schulbesuchs eine ständige Beobachtung, damit in den jeweiligen, unvorhersehbar auftretenden Situationen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um Über- und Unterzuckerungen zu vermeiden. Zur Handhabung all dessen sei der KIÄrger selbstständig und ohne Hilfe wegen seines Alters nicht in der Lage. Dies ergebe sich aus den Zeugenaussagen der Lehrerinnen W1 und H, des Schulbegleiters G und der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes S 23 KR 604/21 ER als sachverständige Zeugin gehörten P2 von der Fachklinik P1. Diese hätten übereinstimmend mitgeteilt, dass der KIÄrger seine Diabetestherapie nicht alleine managen könne und hierzu auf Hilfe angewiesen sei. So sei der KIÄrger zwar in der Lage, seinen Blutzucker selbst zu messen, altersbedingt sei es ihm jedoch nicht möglich, Handlungsnotwendigkeiten aus dem gemessenen Wert zu ziehen und adäquat zu reagieren. Im ersten Schulhalbjahr 2020/2021 sei es daher auch mehrfach zu Situationen starker Unterzuckerung gekommen, die das sofortige Eingreifen des Schulbegleiters G nötig gemacht hätten. Danach habe der KIÄrger Anspruch auf die Gewährleistung von häuslicher Krankenpflege nicht nur im Umfang der Blutzuckermessung und Insulingabe, sondern auch in Form der Krankenbeobachtung während des Schulbesuchs. Maßgebend sei hierfür, dass die Blutzuckermessung und Anpassung der Insulingabe bei dem KIÄrger während des Schulbesuchs regelmäßig zu unbestimmten Zeitpunkten nötig werde und die ständige Beobachtung der gesundheitlichen Situation des KIÄrgers wegen der Gefahr von gesundheitlichen Komplikationen und die hierdurch gegebene Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erfolgen müsse (unter Hinweis auf Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.03.2021 [â€‹ L 4 KR 3741/20 ER-B](#) -; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.11.2019 [â€‹ L 2 SO 3106/19 ER-B](#) -, beide in juris). Einen (darüber hinausgehenden) Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Eingliederungshilfe nach [â€‹ 75, 90 Abs. 4, 112](#) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) habe das SG nicht festzustellen vermocht. Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten Personen nach [â€‹ 53 Abs. 1](#) und 2 SGB XII und den [â€‹ 1 bis 3](#) der Eingliederungshilfe-Verordnung. Nach [â€‹ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) erhielten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von [â€‹ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht seien, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des

---

---

Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht bestehe, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden können. Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung als Eingliederungshilfe sei es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen ([Â§ 90 Abs. 4 SGB IX](#)). Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassten nach [Â§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX](#) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht blieben unberührt. Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schlossen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stünden und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt würden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpften und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt würden. Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassten auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet seien, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern ([Â§ 112 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IX](#)). Bei dem Kläger liege eine Behinderung i.S.d. [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) vor, da seine körperliche Funktion durch den Diabetes mellitus für länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweiche und daher dadurch seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, gerade auch beim Besuch der Schule, beeinträchtigt sei. Dies sei zwischen den Beteiligten nicht umstritten. Der Anspruch aus [Â§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX](#) umfasse auch Leistungen der Schulpflicht, soweit diese nicht im Kernbereich der pädagogischen Arbeit lägen (Luthe, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, Â§ 112 Rn. 45). Dass der Kläger solcher Leistungen bedürfe, sei für die Kammer nicht ersichtlich. Ausweislich des Entlassungsberichtes der Fachklinik P1 vom 11.02.2021 bestanden bei dem Kläger außer dem Diabetes mellitus Typ 1 keine Gesundheitsstörungen, welche Unterstützungsmaßnahmen während des Schulbesuchs erforderlich machten. So habe der Kläger während seines Aufenthaltes in der Rehabilitationseinrichtung dort die schulische Notbetreuung besucht und sich hierbei stets freundlich und aufgeschlossen gezeigt. Er habe sich von inneren und äußeren Störungen selten ablenken lassen und habe seine Aufmerksamkeit über eine angemessene Zeit fokussieren können. Er habe sich lernwillig gezeigt und habe entsprechend seines Alters Lernschritte gemeinsam mit der Lehrkraft planen und selbstständig organisieren können. Erworbenes Wissen habe er häufig aus dem Gedächtnis abrufen und neue Inhalte zeitweise verknüpfen können. Er habe ein angemessenes Sozialverhalten gezeigt und vereinbarte Regeln stets einhalten können. Probleme im Schulverlauf bzw. interkurrente Erkrankungen seien verneint worden. Dies werde durch die als Zeugen gehörten Lehrerinnen des Klägers, Frau W1 und Frau H, bestätigt, welche übereinstimmend angegeben hätten, dass der Kläger über eine altersgemäße Entwicklung verfüge, sich die Interaktion mit ihm unproblematisch gestalten und er gut in seiner Klasse integriert sei. Unterschiede bezüglich des Lernverhaltens zwischen dem Kläger und seinen Mitschülern,

---

die auf seiner Krankheit beruhen, bestÄ¼nden nicht. Die Voraussetzungen fÄ¼r einen Anspruch auf Eingliederungshilfe zur ErmÄ¼glichung des Schulbesuches seien damit nicht erfÄ¼llt. Lediglich ergÄ¼nzend sei auszufÄ¼hren, dass die ZustÄ¼ndigkeit der Beklagten im AuÄ¼ßenverhÄ¼ltnis zum KlÄ¼ger auch insoweit gegeben wÄ¼re.

Gegen das ihr 02.08.2021 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 17.08.2021 Berufung zum LSG Baden-WÄ¼rttemberg erhoben.

Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrt sie wiederholend und teilweise ergÄ¼nzend aus, der KlÄ¼ger habe fÄ¼r das Schuljahr 2020/2021 zunÄ¼chst keine vertragsÄ¼rztliche Verordnung hÄ¼uslicher Krankenpflege vorgelegt. Erst am 04.01.2021 habe H1 eine Verordnung hÄ¼uslicher Krankenpflege ausgestellt. Ohne Ä¼rztliche Verordnung von MaÄ¼nahmen der hÄ¼uslichen Krankenpflege habe bereits aus diesem Grund fÄ¼r die Zeit vor dem 04.02.2021 (gemeint wohl: 04.01.2021) grundsÄ¼tzlich kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Form hÄ¼uslicher Krankenpflege entstehen kÄ¼nnen. Zu Entgleisungen des Blutzuckerwerts sei es zudem in den letzten Jahren nicht gekommen. Unterzuckerungen (HypoglykÄ¼mien) seien bis zur Aufnahme der RehabilitationsmaÄ¼nahme am 06.01.2021 entsprechend der Aussage der Ä¼rzte der Rehaklinik im Entlassungsbericht drei- bis fÄ¼nfmal pro Monat aufgetreten. Eine schwere HypoglykÄ¼mie sei bei dem KlÄ¼ger zuletzt im Sommer 2019 aufgetreten. KontrollmaÄ¼nahmen und ggf. mÄ¼gliche Ä¼nderungen der Insulinpumpeneinstellungen kÄ¼nnten vom Lehrpersonal der Grundschule vorgenommen werden. Die allgemeine Krankenbeobachtung gehÄ¼re nicht zu den MaÄ¼nahmen der Krankenbehandlung im Sinne des [Ä¼ 27 Abs. 1 SGB V](#). Ob nun ein Vertragsarzt eine Verordnung hÄ¼uslicher Krankenpflege fÄ¼r das Schuljahr 2020/2021 ausgestellt habe und die Krankenkasse zur Erbringung bestimmten MaÄ¼nahmen der Krankenbehandlung verpflichtet habe, oder ob Ä¼ wie im konkreten Fall des KlÄ¼gers Ä¼ zunÄ¼chst kein Vertragsarzt eine Verordnung hÄ¼uslicher Krankenpflege ausgestellt und aus diesem Grund die Beklagte nicht zur Erbringung bestimmter MaÄ¼nahmen der Krankenbehandlung verpflichtet sei, berÄ¼hre nicht die zeitgleiche Leistungsverpflichtung der Beigeladenen als TrÄ¼gerin der Eingliederungshilfe fÄ¼r MaÄ¼nahmen der Schulbegleitung als Teilhabeleistung. FÄ¼r Leistungen der Teilhabe an der Schulbildung sei die Beigeladene alleiniger und einziger RehabilitationstrÄ¼ger. Diese Leistungspflicht als TeilhabetrÄ¼ger fÄ¼r Schulbildung sei aus diesem Grund auch nicht nachrangig gegenÄ¼ber einer mÄ¼glichen MaÄ¼nahme der Krankenbehandlung der Beklagten. Vielmehr sei die Beigeladene als TrÄ¼gerin der Eingliederungshilfe Ä¼ falls eine Leistungspflicht der Beklagten auf MaÄ¼nahmen der Krankenbehandlung im konkreten Fall des KlÄ¼gers nicht bestehe Ä¼ auch fÄ¼r die Leistungen der medizinischen Rehabilitation, fÄ¼r die KrankenbehandlungsmaÄ¼nahmen, allein zustÄ¼ndiger RehabilitationstrÄ¼gerin. Dies ergebe sich aus dem Beschluss des LSG Baden-WÄ¼rttemberg vom 12.12.2017 (- [L 7 SO 3798/17 ER-B](#) -, in juris).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 20.07.2021 aufzuheben und die Klage

---

abzuweisen.

Der Klager beantragt,

die Berufung zurackzuweisen,

Er fahrt unter Vorlage einer von H1 am 23.09.2020 ausgestellten Verordnung huslicher Krankenpflege fur die Zeit vom 21.09.2020 bis 15.02.2021 aus, das angefochtene Urteil sei rechtmig. Ihm standen die zugesprochenen Leistungen zu. Unabhngig von der Frage, ob eine vertragsrztliche Verordnung unabdingbare Voraussetzung fur die Gewahrung der huslichen Krankenpflege sei, habe die Beklagte mehr als ein halbes Jahr lang Zeit gehabt, darauf hinzuweisen, dass eine vertragsrztliche Verordnung erforderlich sei. Dieser Hinweis sei erst nach Beantragung der Weiterbewilligung uber den 15.02.2021 hinaus erfolgt. Dementsprechend konne das Fehlen einer vertragsrztlichen Verordnung keinesfalls dazu fhren, dass der Leistungsanspruch insgesamt abgelehnt werde. Zudem habe seine Mutter die im Berufungsverfahren vorgelegte rztliche Verordnung vom 23.09.2020 fur die Zeit vom 21.09.2020 bis 15.02.2021 bei der Krankenkasse zeitnah abgegeben. Den Aktenseiten 190, 196 und 206 der Anlagen zum Schriftsatz vom 21.02.2022 sei zu entnehmen, dass rztliche Verordnungen fur die Zeit vom 21.09.2020 bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 vorlngen. Die Verordnungen seien am 23.09.2020, 07.01.2021 und 25.06.2021 bei der Beklagten eingegangen. Zudem ergebe sich aus dem von der Beklagten zur Begrandung herangezogenen Beschluss des LSG Baden-Wrttemberg vom 12.12.2017 (- [L 7 SO 3798/17 ER-B](#) -, in juris), dass der Sachverhalt nicht mit dem Vorliegenden vergleichbar sei. Im dortigen Fall sei âder Antragsteller â; altersbedingt und auch wegen einer Sprachentwicklungsverzgerung, feinmotorischen Schwierigkeiten, einer motorischen Hyperaktivitt sowie Schwierigkeiten bei der Impulskontrolle, in der Aufmerksamkeit und Konzentration noch nicht in der Lage [gewesen], sein Befinden hinreichend sicher im Hinblick auf drohende Unter- und berzuckerung zu beobachten und einzuschtzen.â Genau diese, den dortigen vom hiesigen Fall unterscheidende Passage, zitiere die Beklagte aus dem Beschluss nicht. Im brigen habe der 7. Senat offengelassen, ob dem dortigen Antragsteller ein ber die von der beigeladenen Krankenkasse gewhrten Leistungen (3-malige Blutzuckermessungen, Medikamentengabe und Injektionen je Werktag) hinausgehender Anspruch auf Behandlungssicherungspflege nach [ 37 Abs. 2 SGB V](#) zustehe. Die von der Beklagten genannten Manahmen seien im dortigen Fall aufgrund der oben dargelegten Beeintrchtigungen des dortigen Antragstellers erforderlich gewesen. Die Fallkonstellation sei somit insgesamt nicht vergleichbar. Im brigen sei die Beklagte mittlerweile â im Gegensatz zu den Ausfhrungen in erster Instanz â offenbar der Auffassung, dass die Beigeladene Leistungen zur Teilhabe zu erbringen habe. Dementsprechend sei die Beigeladene entsprechend des Hilfsantrags zu verurteilen, sollte der Senat die Rechtsauffassung der Beklagten teilen. Jedenfalls standen dem Klager die seitens des Sozialgerichts zugesprochenen Leistungen zu. Der Zustndigkeitsstreit der beteiligten Sozialleistungstrger konne nicht auf dem Rcken des Klagers ausgetragen werden.

---

Die Beigeladene beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie teile die Auffassung des SG und verweise zur Begründung auf dessen Urteil. Das SG habe bei seiner Urteilsbegründung auf die aktuelle Entscheidung des LSG Baden-Württemberg (Beschluss vom 25.03.2021 – [L 4 KR 3741/20 ER-B](#) –, in juris) Bezug genommen, in dem die Verpflichtung zur Gewährleistung einer Begleitung für den Besuch der Grundschule als häusliche Krankenpflege bestätigt worden sei. Das Fehlen einer Verordnung häuslicher Krankenpflege vor dem 04.01.2021 könne seitens der Beklagten nach Vorlage der entsprechenden Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden.

Einen weiteren, unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung für häusliche Krankenpflege am 17.11.2021 gestellten Verlängerungsantrag auf Eingliederungshilfe ab 01.01.2022, hat die Beklagte mit Bescheid vom 26.11.2021 abgelehnt. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 14.12.2021 hat die Beklagte bislang nicht entschieden. Das SG hat die Beklagte mittlerweile im Verfahren S 18 KR 36/22 ER mit Beschluss vom 21.02.2022 verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 10.01.2022 bis zur Bestandskraft des Bescheids vom 26.11.2021 – längstens bis zum 27.07.2022 – vorläufig die Kosten für eine medizinisch geschulte Begleitung des Klägers beim Besuch der E Gemeinschaftsschule in S montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:45 Uhr zu übernehmen. Der Kläger habe das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege glaubhaft gemacht.

Die Berichterstatterin hat den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten am 27.01.2022 erörtert. Im Termin haben die Beteiligten ihr Einverständnis damit bekundet, dass der Streitgegenstand auf den Anspruch des Klägers auf Schulbegleitung im Zeitraum des Schuljahres 2020/2021 beschränkt werde.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte im Verfahren [S 23 KR 2931/20](#), die Akten der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes S 23 KR 2965/20 ER, S 23 KR 604/21 ER und S 18 KR 36/22 ER, die Senatsakte sowie auf die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die gemäß [Â§ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene und gemäß [Â§ 143 SGG](#) statthafte Berufung der Beklagten ist auch im übrigen zulässig. Die Berufung bedurfte nicht der Zulassung, denn die Beschwerde der Beklagten durch die vom SG ausgesprochene Verpflichtung übersteigt 750,00 € – ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)).

2. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 12.03.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2020, mit dem die Beklagte die Übernahme der Kosten für eine Assistentkraft während des

---

Schulbesuchs des Klägers ab dem Schuljahr 2020/2021 abgelehnt hat. Gegenstand des Rechtsstreits ist auch der während des Klageverfahrens ergangene Bescheid vom 08.02.2021. Er handelt sich insoweit um einen abändernden Verwaltungsakt, da er als Folgebescheid auf den zeitlich nicht beschränkten Dauerverwaltungsakt ergangen ist (BSG, Urteil vom 17.12.2015 – [B 8 SO 14/14 R](#) – Rn. 11; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/B. Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020 – § 96 Rn. 4a), weshalb er kraft Gesetzes Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist. Nicht Streitgegenstand ist, nachdem sich die Beteiligten im am 27.01.2022 durchgeführten Erörterungstermin darauf geeinigt haben, dass nur der Anspruch des Klägers auf Schulbegleitung im Schuljahr 2020/2021 in Streit ist, der Bescheid vom 26.11.2021, der Assistenzleistungen für die Zeit ab 01.01.2022 betrifft.

3. Die so gefasste Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, dem Kläger in dem angefochtenen Umfang als häusliche Krankenpflege eine Begleitung für den Besuch der Grundschule im Schuljahr 2020/2021 zu gewähren.

a) Die Beklagte war für die Bewilligung der begehrten Leistung im Außenverhältnis gegenüber dem Kläger zuständig. Dies folgt aus [§ 14 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGB IX (in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung vom 23.12.2016).

Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach [§ 40 Abs. 4 SGB V](#) (Satz 1). Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller (Satz 2). Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger nach [§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX](#) den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach [§ 13 SGB IX](#) unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). Wird der Antrag weitergeleitet, gelten nach Satz 4 der Regelung die Sätze 1 und 3 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die Frist beginnt mit dem Antragseingang bei diesem Rehabilitationsträger.

Die vom Kläger bei der Beigeladenen am 07.02.2020 beantragte Leistung einer Eingliederungshilfe zum Besuch der Grundschule ist eine Leistung zur Teilhabe im Sinne des [§ 14 SGB IX](#). Die Beigeladene leitete diesen Antrag mit Schreiben vom 12.02.2020 an die Beklagte weiter, weil sie sich nicht für zuständig hielt. Bei der Beklagten ging der Antrag am 18.12.2020 ein. Durch diese Weiterleitung innerhalb von zwei Wochen wurde die Beklagte im Außenverhältnis zum Kläger im Wege einer aufdringenden Verweisung endgültig und abschließend zuständig (BSG, Urteil vom 11.05.2011 – [B 5 R 54/10 R](#) –, in juris, Rn. 31; Ulrich, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, Stand 15.01.2018, § 14 Rn. 88 mit zahlreichen Hinweisen auf die höchststrichterliche Rechtsprechung). Inhaltlich bewirkte die

---

Weiterleitung, dass sich die Leistungspflicht der Beklagten als zweitangegangene Trägerin nicht mehr allein nach ihren Leistungsgesetzen und der nach dem gegliederten System vorgegebenen materiell-rechtlichen Zuständigkeit bestimmte, sondern in Durchbrechung von [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX](#) auf alle Anspruchsgrundlagen des SGB erstreckte, die in der jeweiligen Bedarfssituation überhaupt in Betracht kamen. Eingeschlossen war hierbei auch das Leistungsrecht des erstangegangenen Trägers.

Der dem Bescheid vom 08.02.2021 unter Vorlage einer Ärztlichen Verordnung für häusliche Krankenpflege vom 04.01.2021 zugrundeliegende Verlängerungsantrag auf Eingliederungshilfe war nicht als neuer Antrag im Sinne von [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) zu werten. Denn der Kläger machte mit diesen der Sache nach keinen neuen Rehabilitationsbedarf geltend. Bei unveränderter Erkrankung begehrte er vielmehr die Fortsetzung der im Verlauf des Schuljahres gewährten Schulbegleitung auch für die Zeit nach dem 15.02.2021. Denn das SG hatte die Beklagte mit Beschluss vom 20.08.2020 im Wege der einstweiligen Anordnung nur verpflichtet, vorläufig die Kosten für die vollumfängliche Begleitung des Klägers bei dessen Besuch der E Gemeinschaftsschule durch eine medizinisch geschulte Fachkraft bis zum Abschluss der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 15.02.2021 zu übernehmen (S 23 2965/20 ER).

b) Das SG hat zu Recht auch in der Sache einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte bejaht. Der Kläger kann die begehrte Begleitung als Hilfe zur häuslichen Krankenpflege beanspruchen (dazu aa). Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Eingliederungshilfe kommt für den Kläger nach [Â§ 75, 90 Abs. 4, 112 SGB IX](#) demgegenüber nicht in Betracht (dazu bb).

aa) Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach [Â§ 27 Satz 1, 2 Nr. 4, 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#). Danach erhalten Versicherte in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Behandlungssicherungspflege). In Richtlinien nach [Â§ 92 SGB V](#) legt der GBA fest, an welchen Orten und in welchen Fällen Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 auch außerhalb des Haushalts und der Familie des Versicherten erbracht werden können ([Â§ 37 Abs. 6 SGB V](#)). Der GBA hat in Umsetzung seiner gesetzlichen Verpflichtung in der HKP-RL vom 17.09.2009 (BANZ vom 09.02.2010, zuletzt geändert am 17.09.2020, BANZ AT 04.12.2020 B3) nähere Festlegungen vorgenommen. Der krankenversicherungsrechtliche Anspruch auf häusliche Krankenpflege in Form der Behandlungssicherungspflege besteht neben dem Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege aus der sozialen Pflegeversicherung ([Â§ 13 Abs. 2 SGB XI](#)). Zur Behandlungspflege gehören alle Pflegemaßnahmen, die durch bestimmte Erkrankungen erforderlich werden, speziell auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern, wobei diese Maßnahmen

---

typischerweise nicht von einem Arzt, sondern von Vertretern medizinischer Hilfsberufe oder auch von Laien erbracht werden. Die Hilfeleistungen umfassen Maßnahmen verschiedenster Art, wie z.B. Injektionen, Verbandwechsel, Katheterisierung, Einläufe, Spülungen, Einreibungen, Dekubitusversorgung, Krisenintervention, Feststellung und Beobachtung des jeweiligen Krankenstandes und der Krankheitsentwicklung, die Sicherung notwendiger Arztbesuche, die Medikamentengabe sowie die Kontrolle der Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten (BSG, Urteil vom 10.11.2005 – B 3 KR 38/04 R -, in juris, Rn. 14 m.w.N.).

Entsprechende Leistungen benötigt der Kläger. Die begehrte Schulbegleitung dient der Versorgung der beim Kläger vorliegenden Erkrankung, des Diabetes mellitus. Insoweit genügt die Gewährung regelmäßiger Blutzuckermessungen und Insulingaben während des Schulbesuchs zu im Voraus bestimmten Zeiten nicht. Aufgrund der alterstypisch schwankenden Blutzuckerwerte infolge wechselnder körperlicher Aktivitäten, unregelmäßigem Tagesrhythmus und Infekten besteht die Notwendigkeit einer jederzeitigen Interventionsmöglichkeit. Folglich benötigt der Kläger daher auch während des Schulbesuchs eine ständige Beobachtung, damit in den jeweiligen, unvorhersehbar auftretenden Situationen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um Über- und Unterzuckerungen zu vermeiden. Hierzu ist der Kläger wegen seines Alters selbstständig und ohne Hilfe nicht in der Lage. Davon ist das SG zutreffend ausgegangen. Insoweit sieht der Senat von einer weiteren eingehenden Darstellung der Entscheidungsgründe ab, und verweist auf die zutreffenden Ausführungen der angefochtenen Entscheidung ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

In Anwendung dieser Grundsätze ist der Senat davon überzeugt, dass der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Gewährung von häuslicher Krankenpflege nicht nur im Umfang der Blutzuckermessung und Insulingabe hat, sondern auch in Form der Krankenbeobachtung während des Schulbesuchs. Maßgebend ist hierfür, dass die Blutzuckermessung und Anpassung der Insulingabe beim Kläger während des Schulbesuchs täglich zu unbestimmten Zeitpunkten benötigt wird und die ständige Beobachtung der gesundheitlichen Situation des Klägers wegen der Gefahr von gesundheitlichen Komplikationen und die hierdurch gegebene Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erfolgen muss (so bereits LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.11.2019 – L 2 SO 3106/19 ER-B – und Beschluss vom 25.03.2021 – [L 4 KR 3741/20 ER-B](#) -, beide in juris).

Soweit die Beklagte gestützt auf den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 12.12.2017 ([L 7 SO 3798/17 ER-B](#), in juris) davon ausgeht, die Beigeladene sei als Trägerin der Eingliederungshilfe – falls eine Leistungspflicht der Beklagten auf Maßnahmen der Krankenbehandlung im konkreten Fall des Klägers nicht bestehe – auch für die Leistungen der medizinischen Rehabilitation, für die Krankenbehandlungsmaßnahmen, allein zuständige Rehabilitations-Trägerin, kann ihr nicht zugestimmt werden. Dies lässt sich dem genannten Beschluss nicht entnehmen. Zudem liegt der Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde. Denn im dortigen Fall war der Antragsteller zusätzlich zu seiner Diabetes mellitus

---

Erkrankung altersbedingt und auch wegen einer Sprachentwicklungsverzögerung, feinmotorischen Schwierigkeiten, einer motorischen Hyperaktivität sowie Schwierigkeiten bei der Impulskontrolle, in der Aufmerksamkeit und Konzentration noch nicht in der Lage gewesen, sein Befinden hinreichend sicher im Hinblick auf drohende Unter- und Überzuckerung zu beobachten und einzuschätzen. Daher hat der dort zuständige Senat vorläufig Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt. Im Übrigen kann der Kläger hier die begehrte Begleitung als Hilfe zur häuslichen Krankenpflege beanspruchen (dazu aa). Insoweit verkennt die Beklagte, dass das Begehren des Klägers nicht einerseits auf die Gewährung von Blutzuckerkontrollen und Insulingaben im Rahmen der häuslichen Krankenpflege und andererseits auf eine Begleitung zu seiner Beobachtung, jeweils während des Schulbesuchs, gerichtet ist. Die begehrte Leistung vereint und verzahnt diese Leistungen, indem die Begleitperson während des Schulbesuchs einerseits die regelmäßig erforderlichen Blutzuckerkontrollen und Insulingaben übernimmt, gleichermaßen aber auch in Sondersituationen, wie beispielsweise vor dem Schulsport oder längeren Ausflügen, und gerade auch bei unvorhersehbar auftretenden Symptomen einer Über- oder Unterzuckerung Blutzuckermessungen durchführt und nach Interpretation der Blutzuckerwerte die entsprechende Insulindosis verabreicht (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.03.2021 [â L 4 KR 3741/20 ER-B](#) -, in juris).

Die Beklagte geht fehl in der Annahme, ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege in Form der Schulbegleitung scheitere am rechtzeitigen Vorlegen der hierzu erforderlichen ärztlichen Verordnungen. Diese wurden ausweislich der Verwaltungsakte der Beklagten (Bl. 190, 196 und 206 der Anlagen zum Schriftsatz der Beklagten vom 21.02.2022) für die Zeit vom 21.09.2020 bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 vorgelegt. Die Verordnungen sind danach am 23.09.2020, 07.01.2021 und 25.06.2021 bei der Beklagten eingegangen.

bb) Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Eingliederungshilfe kommt für den Kläger nach [Â§ 75, 90 Abs. 4, 112 SGB IX](#) nicht in Betracht.

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach [Â§ 53 Abs. 1](#) und 2 SGB XII und den [Â§ 1 bis 3](#) der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung ([Â§ 99 SGB IX](#) in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung vom 23.12.2016). Nach [Â§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung als Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen ([Â§ 90 Abs. 4 SGB IX](#)). Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach [Â§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX](#) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen

---

der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt. Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern ([Â§ 112 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IX](#)). Ein Beitrag aus eigenem Einkommen oder Vermögen des KIÄrger oder seiner Eltern ist bei Leistungen nach [Â§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX](#) nicht zu erbringen ([Â§Â§ 138 Abs. 1 Nr. 4, 140 Abs. 3 SGB IX](#)).

Eine Behinderung i.S.d. [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) liegt beim KIÄrger vor, da seine körperliche Funktion durch den Diabetes mellitus für länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher dadurch seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, gerade auch beim Besuch der Schule, beeinträchtigt ist. Der Anspruch aus [Â§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX](#) umfasst auch Leistungen der Schulassistenz, soweit diese nicht im Kernbereich der pädagogischen Arbeit liegen (Luthe, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Stand November 2020, [Â§ 112 Rn. 45](#)).

Ebenso wie das SG ist aber auch der Senat davon überzeugt, dass der KIÄrger Leistungen dieser Art nicht benötigt. Der KIÄrger verfügt über eine altersgemäße Entwicklung, die Interaktion mit ihm gestaltet sich unproblematisch und er ist gut in seine Klasse integriert. Unterschiede bezüglich des Lernverhaltens zwischen dem KIÄrger und seinen Mitschülern, die auf seiner Krankheit, dem Diabetes mellitus, beruhen, bestehen nicht. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe zur Ermöglichung des Schulbesuches sind damit nicht erfüllt. Auch insoweit sieht der Senat von einer weiteren eingehenden Darstellung der Entscheidungsgründe ab, und verweist auf die zutreffenden Ausführungen der angefochtenen Entscheidung ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

5. Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 02.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024